



**Informationen zum Datenschutz**  
**Verarbeitungstätigkeit: Maßnahmen der Gefahrenabwehr**  
**auf der Grundlage des SOG M-V**  
(gemäß Artikel 13 und 14 Datenschutz-Grundverordnung)

Ab dem 25. Mai 2018 gilt mit der europäischen Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO) ein neuer Rechtsrahmen für den Datenschutz in Deutschland und in der Europäischen Union. Die DS-GVO als auch das Sicherheits- und Ordnungsgesetz M-V (SOG M-V) enthalten Vorschriften zur Datenverarbeitung und zu Rechten von betroffenen Bürgerinnen und Bürgern. Daher werden Sie auf Folgendes hingewiesen:

Soweit es für die Durchführung Maßnahmen der Gefahrenabwehr in Verbindung mit dem SOG M-V zur Ermittlung Sachverhaltes sowie Durchsetzung von ordnungsrechtlichen Verfügungen im Einzelfall erforderlich ist, werden Ihre Daten manuell bzw. automatisiert verarbeitet (d. h. insbesondere: erhoben, erfasst, geordnet, gespeichert und übermittelt; vgl. Artikel 6 Abs. 1 Buchstabe c und e und Artikel 4 Nr. 2 DS-GVO, §§ 26 ff des SOG MV. Dabei handelt es sich um personenbezogene Daten.

### **1. Datenerhebung bei anderen Stellen**

Sofern es zur Ermittlung des Störers erforderlich ist, kann die zuständige Ordnungsbehörde Auskünfte einholen und Daten ermitteln, die für Sachverhaltsermittlung zur Beseitigung der öffentlichen Ordnung und Sicherheit und der Zwangsweise Durchsetzung von Gefahrenabwehrmaßnahmen erforderlich sind

- bei anderen Stellen, bei denen mit den Betroffenen ein Rechtsverhältnis besteht (z.B. Mietverhältnisse, Versicherungen, Betreuer, )
- bei anderen Personen im Hinblick auf möglicherweise gegen diese Personen bestehende Rechtsansprüche bzw. deren Voraussetzungen im Zusammenhang mit der zwangsweisen Durchsetzung von Forderungen aus der zwangsweisen Durchsetzung von Gefahrenabwehrmaßnahmen
- bei anderen Behörden und Institutionen, wie z. B. Amtsgericht, Polizei, Bußgeldstellen, Meldebehörden

### **2. Übermittlung von Daten**

Im Zusammenhang mit den Aufgaben im Rahmen der Gefahrenabwehr werden auf der Grundlage des § 41 SOG M-V im Einzelfall personenbezogener Daten an andere Behörden und Institutionen (z.B. Polizeibehörden, Bußgeldstellen) übermittelt.

### **3. Löschung Ihrer personenbezogenen Daten**

Personenbezogene Daten werden von der zuständigen Ordnungsbehörde gelöscht, wenn sie für die Durchführung der Aufgaben im Rahmen der Gefahrenabwehr und der Durchsetzung sich in diesem Zusammenhang ergebenden Forderungen nicht mehr benötigt werden und die rechtlichen Aufbewahrungsfristen abgelaufen sind. Innerhalb der vorstehend genannten Fristen besteht kein Recht auf Löschung nach Artikel 17 DS-GVO.

#### **4. Recht auf Auskunft, auf Berichtigung, auf Einschränkung der Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten, auf Datenübertragbarkeit und Widerspruch; Widerruf einer Einwilligung; Beschwerde**

Wenn Sie eine Auskunft zu den zu Ihrer Person gespeicherten personenbezogenen Daten wünschen, wenden Sie sich bitte an Ihre zuständige Ordnungsbehörde. Auf Wunsch wird Ihnen ein Auszug zu den zu Ihrer Person gespeicherten Daten zur Verfügung gestellt.

Wenn Sie feststellen, dass zu Ihrer Person gespeicherte Daten fehlerhaft oder unvollständig sind, können Sie jederzeit die unverzügliche Berichtigung oder Vervollständigung dieser Daten verlangen.

Es besteht auch kein Recht auf Widerspruch gegen die Verarbeitung personenbezogener Daten nach Artikel 21 Abs. 1 DS-GVO, da Vorschriften des § 25 ff des SOG M-V die Verarbeitung von personenbezogenen Daten im Rahmen der Gefahrenabwehr vorsehen.

Sollten Ihre personenbezogenen Daten aufgrund Ihrer ausdrücklichen **Einwilligung** verarbeitet (d. h. insbesondere erhoben) worden sein, können Sie diese Einwilligung jederzeit nach Artikel 7 Abs. 3 DS-GVO **widerrufen**. Dadurch wird jedoch nicht die Rechtmäßigkeit der Verarbeitung Ihrer Daten bis zu Ihrem Widerruf berührt.

Sollten Sie mit den Auskünften Ihrer Ordnungsbehörde bzw. mit der von ihr vorgenommenen Verarbeitung personenbezogener Daten nicht einverstanden sein, können Sie sich mit einer **Beschwerde** an den Landesbeauftragten für Datenschutz und Informationsfreiheit Mecklenburg-Vorpommern als Aufsichtsbehörde wenden.

#### **5. Kontaktdaten**

##### Verantwortlicher:

Universitäts-und Hansestadt Greifswald  
Der Oberbürgermeister  
Markt  
17489 Greifswald  
Tel.: +49 3834 8536-1101  
Fax: +49 3834 8536-1105  
oberbürgermeister@greifswald.de

##### behördliche\*r Datenschutzbeauftragte\*r

Universitäts-und Hansestadt Greifswald  
Datenschutzbeauftragte\*r  
Lange Straße 2a  
17489 Greifswald  
Tel.: +49 3834 8536-2889  
Fax: +49 3834 8536-1227  
datenschutz@greifswald.de

##### Aufsichtsbehörde:

Der Landesbeauftragte für Datenschutz und Informationsfreiheit Mecklenburg-Vorpommern

Postanschrift: Schloss Schwerin  
Lennéstraße 1  
19053 Schwerin  
Tel.: +49 385 59494 0  
E-Mail: info@datenschutz-mv.de